



# **Geschäftsordnung für den Wientag**

(Beschlissen am 28. Jänner 2020)

# Inhalt

I.	Allgemeines .....	3
	§1 Geschäftsordnung .....	3
	§2 Einberufung und Fristen .....	3
	§3 Zusammensetzung.....	3
	§4 Beschlussfähigkeit .....	3
II.	Organe .....	4
	§5 Antragsprüfungskommission.....	4
	§6 Unterkommission .....	4
	§7 Vorsitz.....	4
III.	Anträge .....	4
	§8 Anträge und Antragsstellung.....	4
	§9 Hauptanträge.....	5
	§10 Änderungsanträge .....	5
	Verfahrensanträge .....	6
	§11 Ende der Rednerliste .....	6
	§12 Ende der Debatte .....	6
	§13 Zuweisung.....	6
IV.	Rederecht .....	6
	§14 Rederecht und Beschränkungen .....	6
	§15 Ordnungsrufe .....	7
V.	Protokoll .....	7
	§16 Protokoll .....	7

# I. Allgemeines

## §1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Wientag ist durch den Landesvorstand der Jungen ÖVP Wien zu beschließen.

## §2 Einberufung und Fristen

- (1) Der Wientag wird durch den Landesvorstand der Jungen ÖVP Wien einberufen und tagt in der Regel jedes Jahr.
- (2) Die Einladung hat mit Hinblick auf die Fristen der Antragseinreichung zu einem vom Landesvorstand bestimmten Zeitpunkt ausgesandt zu werden und muss neben Datum, Uhrzeit und Ort auch die weiters zu beachtenden Einreichfristen für den Wientag aufschlüsseln.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Wientag ist zum Zeitpunkt der Aussendung der Einladung für alle Mitglieder der JVP Wien zu Verfügung zu stellen.
- (4) Einzuladen sind jedenfalls alle ordentlichen Mitglieder der Jungen ÖVP Wien.

## §3 Zusammensetzung

- (1) Der Wientag setzt sich aus den Delegierten, den Gastdelegierten und den Gästen zusammen.
- (2) Als Delegierte gelten jene Mitglieder der Jungen ÖVP Wien, die ihrer Beitragspflicht bis zu einer vom Landesvorstand festgesetzten Frist oder falls dieser keine Frist vorsieht, jedenfalls bis zur Einbringfrist für Hauptanträge, nachgekommen sind.
- (3) Den Delegierten kommt das Stimm- und Rederecht zu.
- (4) Gastdelegierte sind Mitglieder der Jungen ÖVP Wien, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind. Ihnen kommt kein Stimm- und Rederecht zu.
- (5) Gäste sind alle übrigen eingeladenen Personen.
- (6) Gastdelegierten und Gästen kann durch den Vorsitz das Rederecht gewährt werden.
- (7) Die Antragsprüfungskommission kann aus organisatorischen Gründen eine Limitierung der Teilnehmerzahl vornehmen. Geschieht dies ist dieser Schritt in der Einladung kundzutun. Die Vergabe von Plätzen erfolgt nach Versand der Einladungen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen. Delegierten ist der Vorzug gegenüber Gastdelegierten zu gewähren.

## §4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wientag ist nach ordnungsgemäßer Einladung aller Delegierten am Beginn seiner Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, ist der Wientag nach Verstreichen einer halben Stunde beschlussfähig.
- (2) Der Wientag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wenn keine gesonderten Ausnahmen in dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch das Hochhalten der Delegiertenkarte oder auf digitalem Wege.

## II. Organe

### §5 Antragsprüfungskommission

- (1) Die Antragsprüfungskommission bildet der Landesvorstand.
- (2) Die Antragsprüfungskommission hat rechtzeitig über die Zulassung der eingelangten Hauptanträge zu entscheiden.
- (3) Bei Unklarheiten oder Änderungsvorschlägen kann die Antragsprüfungskommission die Unterkommission beauftragen, mit den Antragsstellern in weitere Gespräche einzutreten und über die Zulassung zu entscheiden.

### §6 Unterkommission

- (1) Der Landesvorstand wählt aus seinen Reihen eine Unterkommission, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat.
- (2) Über Anzahl und Zeitpunkt ihrer Sitzungen entscheidet die Unterkommission selbständig.
- (3) Der Unterkommission obliegt die Zulassung von Abänderungsanträgen.
- (4) Die Unterkommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

### §7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Wientages führt ein Mitglied des Landespräsidiums.
- (2) Es ist ein Protokollführer durch den Vorsitzenden einzuteilen.
- (3) Der Vorsitz hat ebenso eine Person zur Entgegennahme von Wortmeldungen und Führung der Rednerliste einzuteilen. Zur weiteren Unterstützung bei seinen Tätigkeiten kann er weitere Personen benennen. Er kann in seinem Ermessen Pflichten an geeignete Personen übertragen.

## III. Anträge

### §8 Anträge und Antragsstellung

- (1) Die Antragssteller sind über die Zulassung oder Ablehnung des Antrags ehestmöglich zu informieren. Eine Ablehnung ist jedenfalls zu begründen.
- (2) Alle Anträge (mit Ausnahme der Verfahrensanträge) haben mit einer eindeutigen Antragsnummer bezeichnet zu werden. Die Nummerierung erfolgt gemäß der durch den Vorsitz getroffenen Antragsreihenfolge. Änderungsanträge haben eine sinnvolle Bezeichnung, die einen Bezug zum jeweiligen Hauptantrag herstellt, zu erhalten.
- (3) Hauptanträge sind über die von der JVP Wien zu Verfügung gestellte Plattform einzureichen. Zusätzlich ist eine Übermittlung des gescannten oder originalen Antrags mit den Unterschriften aller einbringenden Delegierten unter Angabe der Namen erforderlich.
- (4) Änderungsanträge sind bei der Unterkommission über die von der JVP Wien zu Verfügung gestellte Plattform einzureichen. Zusätzlich ist eine Übermittlung des gescannten oder originalen Antrags mit den Unterschriften aller einbringenden Delegierten unter Angabe der Namen erforderlich.
- (5) Verfahrensanträge sind schriftlich einzubringen und durch den einbringenden Delegierten zu zeichnen. Für die Einbringung sind auf dem Wientag Formulare in digitaler oder Papierform bereitzustellen.

- (6) Für jeden Antrag ist eine Person als Einbringer und Ansprechpartner anzugeben.
- (7) Ein durch den vorangegangenen Wientag bereits behandelter Antrag oder eine sinngemäße Abwandlung eines solchen darf nur nochmals eingebracht werden, wenn der Antragssteller dies begründen kann und die Antragsprüfungskommission die Zulassung beschließt.
- (8) Der Wientag kennt:
  - Hauptanträge
  - Änderungsanträge
  - Verfahrensanträge
    - Ende der Rednerliste
    - Ende der Debatte
    - Zuweisung

## §9 Hauptanträge

- (1) Ein Hauptantrag kann von fünf Delegierten eingebracht werden. Gleichzeitig ist es jedem Delegierten nur möglich fünf Hauptanträge zu unterstützen.
- (2) Die Nennung eines Delegierten als Einbringer und aller weiteren einbringenden Delegierten ist erforderlich.
- (3) Er muss an einem durch die Antragsprüfungskommission festgesetzten Tag um 23:59 Uhr digital auf der dafür vorgesehenen Plattform der JVP Wien hochgeladen werden. Über die Zulassung entscheidet die Antragsprüfungskommission oder in Einzelfällen die von ihr dazu beauftragte Unterkommission.
- (4) Die Unterkommission kann zur Klarstellung einzelner Passagen oder bei Vorliegen mehrerer ähnlich lautender Anträge eine Konsolidierung durchführen.
- (5) Ein Hauptantrag darf als Adressat nur die JVP Wien als Organisation besitzen.
- (6) Ein Hauptantrag muss ein Thema behandeln, das von wienweiter Relevanz ist oder mehrere Bezirke oder den Lebensalltag betrifft.

## §10 Änderungsanträge

- (1) Ein Änderungsantrag kann von fünf Delegierten eingebracht werden. Gleichzeitig ist es jedem Delegierten nur möglich fünf Änderungsanträge zu unterstützen.
- (2) Die Nennung eines Delegierten als Einbringer ist erforderlich.
- (3) Änderungsanträge ändern oder ergänzen einen Hauptantrag. Sie haben die Änderung eines Hauptantrages zum Thema und dürfen diesen in seinem ursprünglichen Sinn nicht verändern.
- (4) Sie müssen in ihrem Titel klar als Änderungsantrag benannt sein und den Hauptantrag, auf den sie sich beziehen, angegeben haben.
- (5) Änderungsanträge haben vor der Abstimmung des Hauptantrages in der Reihenfolge ihres Einlangens abgestimmt zu werden.
- (6) Die Änderung des Hauptantrags ist mit Beschluss dieser Änderung sofort gültig.
- (7) Fehler in Ausdruck oder Rechtschreibung bedürfen keines Änderungsantrages und können an die Unterkommission oder den Vorsitz herangetragen werden, die diese im Zweifelsfall unter Konsolidierung des ursprünglichen Antragsstellers ausbessert.
- (8) Änderungsanträge können bis 48 Stunden vor Beginn des Wientags auf der dafür vorgesehenen Plattform hochgeladen werden. Über die Zulassung entscheidet die Unterkommission mit einfacher Mehrheit.
- (9) Änderungsanträge haben vor ihrer Abstimmung allen Delegierten in schriftlicher Form vorzuliegen.

## Verfahrensanträge

### §11 Ende der Rednerliste

- (1) Jeder Delegierte kann den Antrag auf Ende der Rednerliste stellen.
- (2) Dieser Antrag ist sofort nach Ende der laufenden Wortmeldung abzustimmen und benötigt zur Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln.
- (3) Wird der Antrag positiv abgestimmt, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr zu dem aktuell verhandelten Hauptantrag angenommen werden.
- (4) Gelangen mehrere Anträge auf Ende der Rednerliste zur gleichen Zeit oder in kurzer zeitlicher Abfolge ein, werden diese in einer Abstimmung zusammengefasst. Wird über den Antrag negativ entschieden, darf ein neuerlicher Antrag auf Ende der Rednerliste erst zehn Minuten nach der Abstimmung eingebracht werden.

### §12 Ende der Debatte

- (1) Jeder Delegierte kann den Antrag auf Ende der Debatte stellen.
- (2) Dieser Antrag ist sofort nach Ende der laufenden Wortmeldung abzustimmen und benötigt zur Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln.
- (3) Wird der Antrag positiv abgestimmt, werden keine weiteren Wortmeldungen abgehalten und es erfolgt sofort die Abstimmung des Hauptantrags bzw. eventueller Änderungsanträge.
- (4) Gelangen mehrere Anträge auf Ende der Debatte zur gleichen Zeit oder in kurzer zeitlicher Abfolge ein, werden diese in einer Abstimmung zusammengefasst. Wird über den Antrag negativ entschieden, darf ein neuerlicher Antrag auf Ende der Debatte erst zehn Minuten nach der Abstimmung eingebracht werden.

### §13 Zuweisung

- (1) Jeder Delegierte kann einen Antrag auf Zuweisung stellen.
- (2) Dieser Antrag ist vor Abstimmung des Hauptantrages und etwaiger Änderungsanträge abzustimmen.
- (3) Ein zugewiesener Antrag ist durch den Landesvorstand zu behandeln. Dieser kann gegebenenfalls die Einrichtung einer Unterkommission beschließen, die in ihrer Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit analog zu § 6 besteht.
- (4) Über die weitere Behandlung zugewiesener Anträge hat der Landesvorstand spätestens auf dem folgenden Wientag zu berichten.

## IV. Rederecht

### §14 Rederecht und Beschränkungen

- (1) Jedem Redner stehen bis zu drei Minuten Redezeit pro Wortmeldung zu. Eine Änderung dieser Beschränkung im Zuge der Sitzung bedarf einer einfachen Mehrheit, ist durch den Vorsitz zu beantragen und nach der Abstimmung eines Hauptantrages abzustimmen.
- (2) Für den Einbringer eines Hauptantrags sind zu Beginn der Verhandlung desselben vier Minuten Redezeit vorgesehen. Einbringer von Änderungsanträgen erhalten drei Minuten Redezeit, die direkt nach dem Hauptantrag vorgesehen sind. Jeder Einbringer kann auf dieses Recht verzichten.

- (3) Jede Wortmeldung, außer jene der Einbringer von Hauptanträgen oder Änderungsanträgen zu Beginn sowie die Schlussrede nach Absatz 7, bedarf einer schriftlichen Einmeldung, die den betreffenden Hauptantrag und den Namen des Delegierten zu enthalten hat.
- (4) Die Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzurufen. Der Vorsitz hat eine Rednerliste zu führen. Auf die Wortmeldung kann nach deren Aufruf durch den Redner verzichtet werden.
- (5) Die Wortmeldungen dürfen sich nur auf den derzeit in Verhandlung stehenden Antrag beziehen.
- (6) Das Einmelden mehrerer Wortmeldungen zum selben Hauptantrag gleichzeitig oder innerhalb von weniger als drei Minuten ist nicht zulässig. Mehrere Wortmeldungen derselben Person in direkter Aufeinanderfolge sind nicht zulässig.
- (7) Dem Einbringer eines Hauptantrages steht es zu, eine Schlussrede von bis zu einer Minute vor den Abstimmungen zum betreffenden Hauptantrag abzugeben.

### §15 Ordnungsrufe

- (1) Jede Äußerung im Rahmen des Plenums – von Rednern wie von anderen Anwesenden – hat in einer respektvollen Art und Weise zu geschehen. Werden abschätzige oder abwertende Äußerungen gegenüber einer oder mehreren Personen laut, hat der Vorsitzende den jeweiligen Urheber mit einem Ordnungsruf zu belegen. Gleiches gilt, falls ein Redner in einer nicht mehr zumutbaren Weise in seinem Rederecht (etwa durch Zwischenrufe) eingeschränkt wird oder Anweisungen des Vorsitzenden oder Regelungen der Geschäftsordnung bewusst zuwidergehandelt wird.
- (2) Nach zweimaliger Erteilung eines Ordnungsrufs am selben Sitzungstag oder nach groben Verletzungen der Hausordnung ist die betreffende Person des Saales zu verweisen.

## V. Protokoll

### §16 Protokoll

Das Protokoll der Sitzung hat

- die Beginn- und Endzeit der Sitzung,
- die Abstimmungsergebnisse,
- eine Auflistung der Redner zu den jeweiligen Anträgen,
- die Uhrzeit der Abstimmungen von Verfahrensanträgen zum Ende der Rednerliste oder der Debatte
- und erteilte Ordnungsrufe und Verweise

zu enthalten.